

Aufhebung - Bebauungsplanverfahren Nr. 01/1991 „Rote-Mühle-Weg“

**Auswertung der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der formellen Auslegung
in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021**

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Posteingang vom	Stellungnahme Anregungen/Hinweise	Empfehlungen zur Abwägung
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	02.03.2021 (per E-Mail)	<p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:</p> <p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Zielmitteilung/Erläuterung Hinweise zur Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes gibt es aus landesplanerischer Sicht nicht.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II Nr. 35) - Entwurf Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 26.11.2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321). <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Bestätigung, dass die Planungsabsicht an den Zielen der Raumordnung angepasst ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Relevante Grundsätze der Raumordnung, welche im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen wären, konnten nicht ermittelt werden.</p>

01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	02.03.2021 (per E-Mail)	<p>gen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation) <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in digitaler Form durchzuführen; • Bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von B-Plänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform); • Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich; • Dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. - Schreiben und Mitteilungen per Post bitte nur noch an die Postadresse Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam, die Postfachadresse wird ungültig. - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daen-gl-5.pdf. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
----	--	----------------------------	--	--

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	09.03.2021	<p>Es wird sich für das Schreiben vom 28.01.2021 bedankt und folgende regionalplanerische Stellungnahme zu dem genannten Verfahren mitgeteilt.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (RePFW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321). <p>Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/1991 „Rote-Mühle-Weg“ (Stand: Dezember 2020) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Der B-Plan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 22,6 ha großen Fläche im Norden der Stadt Wittstock/Dosse als Reines zw. Allgemeines Wohngebiet sowie Mischgebiet zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zweigeschossigen Wohngebäuden in offener Bauweise bzw. als Einzel- und Doppelhäuser geschaffen werden. Der B-Plan leidet an einem Ausfertigungsmangel. Vor diesem Hintergrund soll der B-Plan aufgehoben werden, um „den „Rechtsschein“ der unwirksamen Satzung zu beseitigen“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bestätigung der Vereinbarkeit des Entwurfs der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/1991 „Rote-Mühle-Weg“ mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---	------------	---	---

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	09.03.2021	<p>Nach Aufhebung des B-Plan unterliegt der Geltungsbereich im Wesentlichen dem Regime des B-Planes Nr. 04/2016 „Mozartstraße“ sowie im Übrigen den Regelungen für den unbeplanten Innenbereich bzw. Außenbereich. Für den nordwestlichen Bereich ist die Aufstellung des B-Planes Nr. 02/2019 „Meyenburger Chaussee Nord-Ost“ vorgesehen.</p> <p>Die Aufhebung war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 26.10.2020). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Zwischenzeitlich ist der regionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wirksam geworden. Hieraus ergeben sich jedoch keine weitergehenden Anforderungen für die Stadt Wittstock/Dosse. Insofern behält das zuvor benannte Schreiben weiterhin Gültigkeit</p> <p>Hinweise! Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung u berücksichtigen (ebd). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebiets Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“. Der Regionalplan wurde zum Zweck der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“. Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
----	---	------------	--	---

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	09.03.2021	<p>Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigen Satzung. Nach Inkrafttreten der Satzung bitten wir auch darum, uns die Inhalte der Planzeichnung differenziert nach Art der baulichen Nutzung als Geodaten vorzugsweise im Shape-Format im Bezugssystem ETRS89 zu Verfügung zu stellen. Für technische Fragen ist sich an Herrn Jäkel (juergen.jaeckel@prignitz-oberhavel.de) zu wenden.</p>	<p>Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt:</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Die Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel hat mit Schreiben vom 26.10.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Es wird sich für das Schreiben vom 15.10.2020 bedankt und folgende regionalplanerische Stellungnahme zu dem genannten Verfahren mitgeteilt.</i></p> <p><i>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumplanung:</i></p>				

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	09.03.2021	<p>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</p> <p>- Satzung über en Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (RePFW) vom 21. November 2018</p> <p>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020.</p> <p>Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/1991 „Rote-Mühle-Weg“ (Stand: Juli 2020) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p><i>Begründung:</i> Der B-Plan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 22,6 ha großen Fläche im Norden der Stadt Wittstock/Dosse als reines zw. Allgemeines Wohngebiet sowie Mischgebiet zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zweigeschossigen Wohngebäuden in offener Bauweise bzw. als Einzel- und Doppelhäuser geschaffen werden. Der B-Plan leidet an einem Ausfertigungsmangel. Vor diesem Hintergrund soll der B-Plan aufgehoben werden, u „den „Rechtsschein“ der unwirksamen Satzung zu beseitigen“.</p> <p>Nach Aufhebung des B-Plan unterliegt der Geltungsbereich im Wesentlichen dem Regime de B-Planes Nr. 04/2016 „Mozartstraße“ sowie im Übrigen den Regelungen für den unbeplanten Innenbereich bzw. Außenbereich. Für den nordwestlichen Bereich ist die Aufstellung des B-Planes Nr. 02/2019 „Meyenburger Chaussee Nord-Ost“ vorgesehen.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch</p>	<p>Die Bestätigung der Vereinbarkeit des Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/1991 „Rote-Mühle-Weg“ mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	---	------------	--	---

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	09.03.2021	<p>bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 5 „Wittstocker Dossener Niederungen – Prignitzer Heide“ (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. 2.1 (G) Rep FW). Die Aufhebung des B-Planes lässt keinen Widerspruch gegenüber dem Vorbehaltsgebiet erkennen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Hinweise! Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine <u>Beachtungspflicht</u> gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung u berücksichtigen (ebd).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebiets Nr. 65 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sowie die Festlegungen zur „Steuerung der Windenergienutzung“. Der Regionalplan wurde zum Zweck der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan „Rohstoffsicherung“.</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
----	---	------------	---	--

02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	09.03.2021	<p>Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bedarf noch der Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Bis zu der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg sind die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Entscheidungen über deren Zuverlässigkeit zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 ROG).</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung. Nach Inkrafttreten der Satzung bitten wir auch darum, uns die Inhalte der Planzeichnung differenziert nach Art der baulichen Nutzung als Geodaten vorzugsweise im Shape-Format im Bezugssystem ETRS89 zu Verfügung zu stellen. Für technische Fragen ist sich an Herrn Jäkel (juergen.jaeckel@prignitz-oberhavel.de) zu wenden.</p>	
03	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung	25.02.2021	<p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belang</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen: keine 2. Rechtsgrundlage: -- 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.

03	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung	25.02.2021	<p>oder Befreiungen): -</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	
04	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	18.02.2021	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>Stellungnahme Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 30.10.2020 – 74.21.54-4-152 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus Sicht des LBGR keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in der Stellungnahme vom 30.10.2020 (Posteingang 03.11.2020) getroffenen Aussagen weiterhin Gültigkeit.</p> <hr/> <p>Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat mit Schreiben vom 03.11.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p>Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt:</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</i></p>

04	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	18.02.2021	<p>seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. <p>Außerdem weisen wir auf die in Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	
05	Polizeidirektion Nord, Stabsbereich, Verkehrsangelegenheiten	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ keine Belange der Polizeidirektion Nord, Stabsbereich, Verkehrsangelegenheiten berührt werden.
06	Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten	02.03.2021 (Per E-Mail) 09.03.2021 (per Post)	Der eingereichte Vorgang wurde in die Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als	Kenntnisnahme.

06	Landesamt für Bauen und Verkehr, Hoppegarten	02.03.2021 (Per E-Mail) 09.03.2021 (per Post)	<p>Träger öffentlicher Belange im Planverfahren“ Erlass des Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamt für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt werden durch die geplante Aufhebung des B-Planes Nr. 01/1991 „Rote-Mühle-Weg“ nicht berührt. Im Aufhebungsgebiet befinden keine sich Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
07	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (TÖB)	10.02.2021	<p>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 Punkte 1-5 und 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis OPR.</p> <p>Immissionsschutz Das Referat T21 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu o.g. (Vor) Entwurf zuletzt mit Schreiben vom 16.11.2020 bereits eine Stel-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

07	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (TÖB)	10.02.2021	<p>lungnahme abgegeben. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine neuen Erkenntnisse bekannt. Die Aussagen der Stellungnahme vom 16.11.2020 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wasserwirtschaft Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft in genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 16.11.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme vom 16.11.2020 getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <hr/> <p>Das Landesamt für Umwelt / Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (TÖB) hat mit Schreiben vom 16.11.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 Punkte 1-5 und 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</i></p> <p><i>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis OPR.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p>Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme.</p>
----	--	------------	--	---

07	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (TÖB)	10.02.2021	<p>Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Zum Verfahren zur Aufhebung des o. g. B-Plans bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Wasserwirtschaft Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die Belange des LfU, Referat W13 (Wasserbewirtschaftung in Genehmigungsverfahren) sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt von dem Verfahren zur Aufhebung des BP Nr. 01/1991 „Rote-Mühle-Weg“ der Stadt Wittstock/Dosse nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
08	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	24.02.2021 (per E-Mail) 02.03.2021 (per Post)	<p>Die Stellungnahme vom 17.11.2020, AZ.: BP 2020:311 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit und wird diesem Schreiben der Vollständigkeit halber erneut angehängt. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDschG § 17 (1)-(4).</p> <p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erfolgt aus dem Hause des BLDAM ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Lan-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt:</p>

08	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	24.02.2021 (per E-Mail) 02.03.2021 (per Post)	<p>desmuseum hat mit Schreiben vom 17.11.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. Bbg 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (s. Anlage).</i></p> <p><u>Auflage:</u> <i>Ungeachtet dessen können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscheiben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monaten verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht andere Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besetzt zu nehmen (BbgDSchG § 11<4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der Inhalt der Auflage ist durch Gesetz geregelt und zählt somit zu den öffentliche-rechtlichen Vorschriften, welche im Zuge der Vorbereitung oder Umsetzung konkreter Vorhaben zu beachten bzw. einzuhalten sind. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ bleibt hiervon unberührt.</i></p>
----	---	--	---	--

08	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	24.02.2021 (per E-Mail) 02.03.2021 (per Post)	<p><i>Im östlichen Bereich des Vorhabens besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.</i></p> <p><u>Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen und ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe und an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.</i> 2. <i>Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.</i> <p><i>Sollten bei Erdarbeiten – auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale und der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese <u>unverzüglich</u> der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgD-SchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein be-</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Der Hinweis/Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ steht hierzu nicht im Widerspruch bzw. hat keine beeinträchtigende Wirkung.</i></p>
----	---	--	---	--

08	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	24.02.2021 (per E-Mail) 02.03.2021 (per Post)	<p><i>sonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</i></p> <p><i>Werden in den ausgewiesenen Bodendenkmal-Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu trage, als auch die Dokumentation sicher zu stellen.</i></p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p><i>Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.</i></p> <p><i>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</i></p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, können ggf. weitere Stellungnahmen aus dem Haus des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum ergehen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
09	Landkreis OPR	04.02.2021 (per E-Mail) 09.02.2021 (per Post)	<p>Ausgelöst durch das Schreiben vom 28.01.2021 wird die Stellungnahme des LK OPR im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben abgegeben.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wurden</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.

09	Landkreis OPR	<p>04.02.2021 (per E-Mail)</p> <p>09.02.2021 (per Post)</p>	<p>bereits, eventuell von der Planung betroffene Fachämter und Behörden des Landkreises OPR, in das Aufhebungsverfahren einbezogen. Die daraus resultierende kreisliche Stellungnahme wurde mit Datum vom 20.11.2020 (AZ. 02153/202/WIT/09 übergeben.</p> <p>Zum damaligen Zeitpunkt wurde von keiner der beteiligten Stellen Bedenken gegen die vorgesehene Aufhebung vorgetragen.</p> <p>Auch zu dem nunmehr vorliegenden förmlichen Verfahrensschritt bestehen aus kreislicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird um schriftliche Mitteilung zum Abschluss des Verfahrens gebeten und um Übermittlung des entsprechenden Bekanntmachungsnachweises.</p>	
			<p>Der Landkreis OPR hat mit Schreiben vom 20.11.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	<p>Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt:</p>
			<p><i>Ausgelöst durch das Schreiben vom 15.10.2020 wird die Stellungnahme des LK OPR im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben abgegeben.</i></p> <p><i>In der Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TÖB-Erlass des MIL vom 20.09.2010 die Ämter und Behörden im Hause einzogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Stellungnahmen des</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bau- und Umweltamtes, technische Bauaufsicht vom 05.11.2020</i> - <i>Bau- und Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde vom 26.10.2020</i> - <i>Bau- und Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde vom 11.11.2020</i> - <i>Bau- und Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde vom 10.11.2020</i> - <i>Bau- und Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde vom 02.11.2020</i> 	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</i></p>

09	Landkreis OPR	04.02.2021 (per E-Mail) 09.02.2021 (per Post)	- <i>Bau- und Umweltamtes, untere Wasserbehörde vom 26.10.2020.</i> <i>Die vorliegenden Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Hinweise und Anregungen und sind demzufolge auch nicht beigelegt.</i>	
10	AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ keine Belange der AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH berührt werden.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost	24.02.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur o.a. Planung wurde bereits mit Schreiben PTI 32, B1, FRef Susanne Tschendel; 2502-272994 vom 16.11.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Werden noch weitergehende Informationen benötigt oder bei Fragen, bitte unter der Tel.-Nr.: 030/8353-79021 anrufen oder eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de senden“.</p>	Kenntnisnahme.
			<p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost hat mit Schreiben vom 17.11.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rech-</i></p>	<p>Die Stadt Wittstock/Dosse hat dazu wie folgt ausgeführt:</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</i> <i>Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ steht hierzu nicht im Widerspruch bzw.</i></p>

11	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost	24.02.2021	<p><i>te und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.</i></p> <p><i>Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden.</i></p> <p><i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Für die Versorgung weiterer Grundstücke im Planbereich ist es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p><i>Sollten noch weitergehende Informationen oder Fragen bestehen zu den übersandten Unterlagen, dann kann unter der Tel.-Nr. 030/8353-79021 zurückgerufen werden oder eine E-Mail an Planauskunft.brandenburg@telekom.de.</i></p>	<i>hat keine beeinträchtigende Wirkung.</i>
12	E.DIS AG	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ keine Belange der E.DIS AG berührt werden.
13	WGI GmbH (EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co.KG	12.02.2021	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbe-	Kenntnisnahme.

13	<p>WGI GmbH (EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co.KG</p>	12.02.2021	<p>treiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co.KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Es wird gebeten, nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit zu prüfen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ steht hierzu nicht im Widerspruch bzw. hat keine beeinträchtigende Wirkung.</p>
----	---	------------	---	---

13	WGI GmbH (EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co.KG	12.02.2021	<p>Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich der Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
14	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	11.02.2021	<p>Bezug nehmend auf das Schreiben vom 28.01.2021 zur o.g. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/1992 „Rote-Mühle-Weg“ wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Für die vom WAV wahrzunehmenden Belange hinsichtlich der Trink- und Schmutzwasserentsorgung wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des o.g. Bebauungsplanes trink- und schmutzwasserseitig erschlossen ist.</p> <p>Für den Bebauungsplan 04/2016 „Mozartstraße“ hat der WAV eine Stellungnahme unter der Reg.-Nr.: 109-2016 am 15.08.2016 abgegeben, diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand.</p> <p>Hinzuzufügen ist, dass die Trinkwasserhauptleitung – PVC 150 – welche über die Flurstücke Gemarkung Wittstock, Flur 18, Flurstück 739, 94, 810, 80, 452, 454 und 455 verläuft im Jahre 2018 stillgelegt wurde.</p> <p>Für den Bebauungsplan Nr. 02/2019 „Meyenburger Nord-Ost“ ist am 18.01.2021 eine Stellungnahme mit der Reg.-Nr.: 229-2020 übergeben worden. Dieses Schreiben hat auch weiterhin Ihren Bestand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ steht hierzu nicht im Widerspruch bzw. hat keine beeinträchtigende Wirkung.</p> <p>Die Hinweise werden als Information zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert zwar Teilflächen des Geltungsbereichs der Aufhebung, bleibt aber in seiner Rechtskraft hiervon unberührt.</p> <p>Der Hinweis wird als Information zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert zwar Teilflächen des Geltungsbereichs der Aufhebung, bleibt aber in seiner Rechtskraft hiervon unberührt.</p>
15	Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"	29.01.2021	Es sind keine Belange des Verbandes von der Aufhebungssatzung betroffen.	Kenntnisnahme.

16	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Bauamt- SG Hoch- und Tiefbau	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ keine Belange des Bauamtes – SG Hoch- und Tiefbau berührt werden.
17	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Amt f. Stadtentwicklung / SG Liegenschaften	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ keine Belange des Amtes für Stadtentwicklung – SG Liegenschaften berührt werden.
18	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Ordnungsamt		Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ keine Belange des Ordnungsamtes berührt werden.
19	Gemeinde Heiligengrabe	08.02.2021	Bezugnehmend auf die übersandte E-Mail wird Folgendes mitgeteilt: Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände. Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben der Gemeinde Heiligengrabe, die für den Planbereich von Bedeutung sein könnten, sind aktuell nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.
20	Stadt Neuruppin	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ keine Belange der Stadt Neuruppin berührt werden.
21	Stadt Kyritz	17.02.2021	In Bezug auf das o.g. Verfahren äußert die Stadt Kyritz zum vorliegenden Entwurf keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.
22	Stadt Rheinsberg	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ keine Belange der Stadt Rheinsberg berührt werden.
23	Amt Temnitz	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch die Aufhebung

23	für die Gemeinde Temnitzquell			des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ keine Belange der Gemeinde Temnitzquell berührt werden.
24	Amt Meyenburg für die Gemeinde Meyenburg	01.03.2021 (per E-Mail) 04.03.2021 (per Post)	<i>Das Amt und die Stadt Meyenburg und die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf haben keine Einwände, Anregungen und Hinweise zu o. g. Planverfahren.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.
25	Amt Meyenburg für die Gemeinde Halenbeck - Rohlsdorf	01.03.2021 (per E-Mail) 04.03.2021 (per Post)	<i>Das Amt und die Stadt Meyenburg und die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf haben keine Einwände, Anregungen und Hinweise zu o. g. Planverfahren.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.
26	Amt Röbel-Müritz für die Gemein- den Buchholz, Gabow-Below, Lärz, Schwarz, Wredenhagen	-/-	Keine erneute Stellungnahme eingegangen, daher werden die Stellungnahmen mit Schreiben vom 06.11.2020 herangezogen: <i>Zur Aufhebung des B-Planes Nr. 01/1991 „Rote-Mühle-Weg“ der Stadt Wittstock/Dosse gibt es seitens der Gemeinden Buchholz, Eldetal, Lärz und Schwarz keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der zuvor genannten Gemeinden werden durch die vorliegende Prüfung nicht berührt.</i>	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.
27	Stadt Pritzwalk	-/-	Keine Stellungnahme eingegangen.	Die Stadt geht davon aus, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 „Rote-Mühle-Weg“ keine Belange der Pritzwalk berührt werden.

Stand: 26.07.2021